Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 220
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## der Abgeordneten Katrin Vogel (CDU)

vom 14. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2014) und **Antwort**

## Aufgrabeverbot für Berlin – Realität oder Wunsch?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet der Senat die bisherigen Ergebnisse des seit Januar 2014 geltenden Aufgrabeverbotes für Berlin?

Antwort zu 1: Das Aufgrabeverbot ist ein Bestandteil der Ausführungsvorschriften zu § 12 Berliner Straßengesetz – Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung (AV zu § 12 BerlStrG). Es besagt, dass neu hergestellte Fahrbahnen und Seitenstreifen nicht vor Ablauf von fünf Jahren und neu hergestellte Geh- und baulich angelegte Radwege nicht vor Ablauf von drei Jahren erneut aufgegraben werden dürfen.

Dazu können die Versorgungsunternehmen u.a. über das Portal eStrasse Anfragen an die Bezirke stellen, ob die für ihre Baumaßnahmen infrage kommende Fläche vom Aufgrabeverbot betroffen ist. Bis auf die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Reinickendorf und Tempelhof-Schöneberg von Berlin haben ferner alle Bezirksämter mittlerweile mit hohem zusätzlichem Arbeitsaufwand die vom Aufgrabeverbot betroffenen Fahrbahnen und Geh- und Radwege auch in einer Tabelle zusammengefasst. Diese wurden den Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt. Dadurch können sich die Versorgungsunternehmen bereits vor Antragstellung auf Sondernutzung für Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland bzw. schon bei der Planung ihrer Maßnahmen darüber informieren, ob ein Aufgrabeverbot für diese Fläche besteht. Anträge ohne Aussicht auf Erfolg können so vermieden werden. In Kürze ist zudem eine Veröffentlichung der Aufgrabeverbote im Internet geplant.

Von den Bezirken wurde mitgeteilt, dass zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass das Aufgrabeverbot von den Versorungsunternhmen ernst genommen wird. Es wurde von den Bezirken aber auch gemeldet, dass hinsichtlich besserer Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Bezirksämtern und Versorgungsunternehmen noch Verbesserungspotenzial gesehen wird. Insgesamt bewertet der Senat die bisherige Entwicklung als positiv.

Frage 2: Wer ist für die Umsetzung zuständig?

Antwort zu 2: Die Umsetzung des Aufgrabeverbots erfolgt durch die Straßen- und Grünflächenämter der Bezirke. Diese haben im Rahmen der Prüfung von Anträgen der Versorgungsunternehmen auf Sondernutzung durch Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland darauf zu achten, dass die Vorgaben der AV zu § 12 BerlStrG eingehalten werden und die Baumaßnahme nicht auf Flächen stattfindet, die einem Aufgrabeverbot unterliegen.

Frage 3: Wie erfolgte die Information der Leitungsträger und der Bezirke?

Antwort zu 3: Die AV zu § 12 BerlStrG wurde mit den Bezirken im Rahmen einer Arbeitsgruppe gemeinsam erarbeitet. Sie wurde im Amtsblatt Nummer 55 am 20. Dezember 2013 veröffentlicht. Die Bezirksämter wurden mit Rundschreiben vom 30. Dezember 2013 ferner gesondert über die Änderungen der überarbeiteten Ausführungsvorschriften nebst Gründen und Zielsetzung informiert. Zudem fanden speziell zum Aufgrabeverbot Sondersitzungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke statt, in denen die weitere Umsetzung des Aufgrabeverbots abgestimmt wurde.

Die Leitungsnetzbetreiber wurden bereits mit der Einladung zu einer Informationsveranstaltung zur AV zu § 12 BerlStrG in groben Zügen über den Inhalt und die Zielsetzung der AV unterrichtet. In der gut besuchten Informationsveranstaltung wurden ihnen die Anforderungen, die seitens des Landes Berlin bei der Beantragung und Durchführung von Baumaßnahmen gefordert werden und speziell auch die Folgen des Aufgrabeverbots näher erläutert. Ebenfalls konnten in diesem Zusammenhang Fragen der verschiedenen Versorgungsunternehmen beantwortet werden.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Frage 4: Wie viele Anträge auf Baumaßnahmen wurden bisher aufgrund der neuen Rechtslage abgelehnt, bitte aufgegliedert nach Bezirken und Antragstellern?

Antwort zu 4: Abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland bzw. sonstige Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind nicht aussagefähig. Denn durch die Veröffentlichung der betroffenen Flächen und die sich daraus ergebende Kommunikation zwischen Versorgungsunternehmen und Straßen- und Grünflächenamt werden Anträge ohne Aussicht auf Erfolg in der Regel gar nicht erst gestellt.

Ungeachtet dessen ist der Senat gleichwohl bemüht, Ihnen eine umfassende Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Nachfolgend sind die Antworten der einzelnen Bezirksämter zusammengestellt, die bis zum 23. Juli 2014 eingingen:

| Bezirk | Anzahl abgelehnter Anträge | Antragsteller |
|---|---|---|
| Marzahn-Hellersdorf von Berlin | keine | - |
| Mitte von Berlin | ca. 5 | nicht benannt |
| Neukölln von Berlin | keine | - |
| Spandau von Berlin | keine | - |
| Reinickendorf von Berlin | keine | - |
| Tempelhof-Schöneberg von Berlin | keine | - |
| Steglitz-Zehlendorf von Berlin | 2 | NBB<br>Telecolumbus |
| Treptow-Köpenick von Berlin | keine | - |

Frage 5: Wie wird der Senat perspektivisch vorgehen, um eine Umsetzung des Aufgrabeverbotes in Berlin sicher zu stellen?

Antwort zu 5: Zunächst sind die Maßgaben der AV zu § 12 BerlStrG von den Bezirksämtern ohnehin verpflichtend bei der Antragsbearbeitung zu berücksichtigen. Die Versorgungsunternehmen können und sollten sich auch im eigenen Interesse vor Antragstellung über bestehende Aufgrabeverbote informieren und dies auch bei ihrer zukünftigen Planung berücksichtigen. Dazu werden Tabellen mit den bestehenden Aufgrabeverboten von den Bezirksämtern erstellt, laufend fortgeführt und im Internet veröffentlicht. Perspektivisch ist zudem geplant, die Aufgrabeverbote georeferenziert in eine Karte einzuarbeiten, die über den FIS-Broker bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt den Antragsstellern öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit der Erarbeitung dieser Karte wurde bereits begonnen. Diese graphische Darstellung wird die Veröffentlichung der einzelnen Tabellen der Bezirke ergänzen.

Berlin, den 25. Juli 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2014)